

(59)

Hinweisbekanntmachung

Die Stadt Düren weist auf folgende Bekanntmachung hin:

Satzung zur VIII. Änderung der Verbandssatzung des Wasserleitungszweckverbandes Langerwehe

Die VIII. Änderung der Verbandssatzung des Wasserleitungszweckverbandes Langerwehe wurde durch den Landrat des Kreises Düren als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 22.03.2023 gemäß § 20 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ab dem 24.03.2022 im Internet unter www.kreis-dueren.de/bekanntmachungen.

Die Änderung der Vereinbarung ist am Tag nach ihrer Bekanntmachung wirksam geworden.

Düren, 30.04.2023

gez. Frank Peter Ullrich

Frank Peter Ullrich
(Bürgermeister)

(60)

Ankündigung von Kampfmittelsondierungen und Baugrunduntersuchungen

FORTGESETZTE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG IM BEREICH DER STADT DÜREN FÜR DIE GEMARKUNG ARNOLDSWEILER

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

Die geplante 380-kV-Höchstspannungsfreileitung ist als Vorhaben Nr. 74 „**Höchstspannungsleitung Punkt Blatzheim – Oberzier; Drehstrom Nennspannung 380 kV**“ in der Anlage zum Bundesbedarfsplan aufgenommen worden, sodass insbesondere die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs gemäß § 1 Abs. 1 BBPIG gesetzlich und verbindlich festgestellt wurde.

Amprion beabsichtigt, den Antrag auf Planfeststellung für das Vorhaben Mitte des Jahres bei der Bezirksregierung Köln zu stellen.

Die Planungen sehen vor, das Netz zwischen der Umspannanlage Oberzier und dem Punkt Blatzheim durch den Neubau zweier zusätzlicher 380-kV-Stromkreise auf rund 16 Kilometern zu verstärken. Die neue Stromverbindung soll als sogenannter paralleler Ersatzneubau realisiert werden. Amprion plant, die bestehende Leitung zu ersetzen, indem im vorhandenen Trassenraum eine leistungsfähigere Verbindung mit zwei zusätzlichen 380-kV Stromkreisen errichtet wird. Bis 2027 soll die neue Leitung in Betrieb gehen. Anschließend wird die Bestandsleitung überwiegend zurückgebaut. Die im Januar 2023 angekündigten Vorarbeiten können voraussichtlich im vorgesehenen Zeitraum von Ende März bis Ende Mai 2023 nicht auf allen Flurstücken abgeschlossen werden. Die bisher nicht durchgeführten Vorarbeiten werden wir nun im Zeitraum von Anfang Juni bis Anfang September fortsetzen.

Im Zeitraum von

ANFANG JUNI BIS ANFANG SEPTEMBER

werden geotechnische Baugrunduntersuchungen vorgenommen, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die geotechnischen Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung / -ausführung zu verstehen.

Sie dienen der Erfassung der generellen natürlichen Gegebenheiten des Baugrunds, welche für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig sind. Um die vorgenannten Untersuchungen durchführen zu können, ist die Inanspruchnahme von Grundeigentum (Zuwegungen, Bohrplätze) zwingend erforderlich.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Gemäß Absatz 1 haben Eigentümer*innen und sonstige Nutzungsberechtigte zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden, da diese Maßnahmen zur Vorbereitung der Planung dienen.

Eine detaillierte Beschreibung der geplanten Vorarbeiten und eine Liste mit Flurstücken, welche dazu in Anspruch genommen werden müssen, finden Sie im Folgenden.

Vorbereitende Maßnahmen

Für die gefahrlose Ausführung der Untersuchung können abhängig von den Verhältnissen der Örtlichkeit im Bereich der Bohrpunkte und Zuwegungen Holzrückschnitte und geringfügige Erdarbeiten erforderlich sein.

Fremdkörpersondierung

Um auszuschließen, dass sich im Boden Fremdkörper und insbesondere Kampfmittel aus dem 2. Weltkrieg befinden, werden im Vorfeld der geplanten Arbeiten Verdachtsfälle bei den Behörden abgefragt und – falls vorhanden – entsprechende historische Luftbilder gesichtet. Sollte sich dabei ein Verdacht ergeben, wird eine Fremdkörpersondierung eingeleitet. Die Fremdkörpersondierung erfolgt in der Regel durch eine oberirdische metalldetektierende Sondierung mit Hilfe eines tragbaren Detektors. Zusätzlich kann eine tiefergehende Sondierung durch eine Schneckenbohrung erforderlich sein. Diese Bohrung wird mit einem kettengestützten Bohrgerät durchgeführt.

Tiefenbohrung

Um den Baugrund in größeren Tiefen zu untersuchen, werden Erdbohrungen durchgeführt. Dabei wird mit einem Bohrdurchmesser von bis zu 20 Zentimetern gearbeitet und in der Regel eine Tiefe von etwa 20 Metern erreicht. Das zutage geförderte Bohrgut gibt einen Aufschluss über den vorhandenen Baugrund. Für die Tiefenbohrung wird die Fläche mit einem auf Ketten geführten Bohrgerät befahren. Nach Abschluss der Bohrung wird das Bohrloch mit dem geförderten und nicht für eine Laboruntersuchung benötigten Teil des Bohrgutes sowie gegebenenfalls mit einer Quelltonsuspendion verfüllt, die der Wiederherstellung gewünschter hydrogeologischer Eigenschaften dient. Die Bohrungen dauern voraussichtlich zwei Tage je Standort.

Messung der Lagerungsdichte

Teil der Baugrunduntersuchung ist außerdem die Messung der Lagerungsdichte. Diese erfordert den Einsatz einer Rammsonde (DPH). Zu diesem Zweck wird die Befahrung der Standorte mit einem kleineren, ebenfalls kettengeführten Bohrgerät erforderlich. Hierbei wird eine Sonde in den Boden getrieben, damit der dabei festgestellte Widerstand gemessen und dokumentiert werden kann.

Kontrolle der verfüllten Bohrlöcher

In den Folgewochen nach Abschluss der Arbeiten werden die wiederverfüllten Bohrlöcher zweimalig fußläufig kontrolliert und mögliche Nachsackungen ausgeglichen.

Die bei den Arbeiten in Anspruch genommenen Grundflächen lässt die Amprion GmbH auf ihre Kosten wiederherrichten bzw. ersetzt dem jeweiligen Geschädigten alle durch die Arbeiten entstandenen Flur- und Aufwuchsschäden.

Mit den Arbeiten ist die Firma Buchholz + Partner GmbH, Meuselwitzer Str. 46, 07546 Gera (Ansprechpartner: Oliver Filbig, Tel.: +49 36552 787914, Mail: filbig@buchholz-undpartner.de) beauftragt. Rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigte (u.a. Bewirtschafter*innen) über den genauen Termin der Baugrunduntersuchung auf den betroffenen Flurstücken durch die beauftragte Bohrfirma informiert.

Unter christopher.frings@amprion.net steht Ihnen Herr Christopher Frings, Privatrechtliche Leitungssicherung, für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Da die Arbeiten stark witterungsabhängig sind, können kurzfristige Änderungen erforderlich sein.

Wir bedanken uns vorab für Ihr Verständnis.

LISTE DER FLURSTÜCKE FÜR BAUGRUND- UNTERSUCHUNGEN IM BEREICH DER STADT DÜREN

GEMARKUNG ARNOLDSWEILER:

Flur 5

Flurstücke: 23; 297 (vor Flurbereinigung - Flur: 5, Flurstück: 101)

Flurstücke für Zuwegungen der Baugrunduntersuchungen: 103; 145; 169; 176; 177; 186; 201; 225

Flur 6

Flurstücke: 59; 60; 70

Flurstücke für Zuwegungen der Baugrunduntersuchungen: 83; 97/53; 100/68; 101/68; 120/56

Flur 7

Flurstück: 35; 36; 49; 101/50

Flurstücke für Zuwegungen der Baugrunduntersuchungen: 58; 60

Flur 16

Flurstück: 30/3; 104/57

Flurstücke für Zuwegungen der Baugrunduntersuchungen: 176

(61)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

5. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Düren vom 28.04.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712, SGV NRW 610) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524, SGV NRW 2011) - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 26.04.2023 folgende Änderung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Düren wird wie folgt neu gefasst:

Gebührentarif		
Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Fotokopien und Ausdrücke	
1.1	SW bis zum Format DIN A 4	0,65
1.2	SW beim Format DIN A3	0,90
1.3	Farbig im Format DIN A 4	1,20
1.4	Farbig im Format DIN A 3	1,75
2.	Zusammenstellung individueller Schriftstücke, Dateien oder Statistiken	
	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken, Dateien oder Statistiken wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
	Die Gebühr beträgt je angefangene Viertelstunde	14,50
3.	Beglaubigungen	
3.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
3.2	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,75
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
	je angefangene halbe Stunde	25,00
5.	Erteilung von Vorrangearäumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch	
	je angefangene Viertelstunde	12,50
6.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen usw.	3,00

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

7.	Feststellungen aus Konten und Akten	
	je angefangene halbe Stunde	25,00
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	4,00
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
	je angefangene halbe Stunde	25,00
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
10.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	25,00
10.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	35,00
11.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen nach § 8b Abs. 1 Nr. 1 VOB/A	
	für jede angefangene Seite	0,35
12.	Auftragspauschale für Scan- und Druckaufträge	5,00
13.	Einscannen von analogen Beständen zur digitalen Weitergabe oder Reproduktion	
13.1	DIN A4	0,50
13.2	DIN A3	1,00
13.3	DIN A2 bis 1,18 m Breite	5,00
13.4	Nachbearbeitung von Scans: je angefangene Viertelstunde	12,50
14.	Mikrofilmausdrucke und Großformatdrucke	
14.1	Mikrofilmausdrucke je Seite	2,60
	Großformatdrucke in SW oder Farbe	
14.2	DIN A2	3,20
14.3	DIN A1	4,60
14.4	DIN A0	7,30
14.5	Sonderformate bis 1,18 m Breite je Quadratmeter	7,30
15.	Abgabe des Flächennutzungsplanes	
	je Planausfertigung ohne Erläuterungsbericht	28,30
	je Erläuterungsbericht	22,85
16.	Bescheinigung, dass ein Bebauungsplan nicht vorliegt	15,00
17.	Schriftliche Auskünfte aus dem Ortsbau- und Bodenrecht	
	je angefangene Viertelstunde	13,75
18.	Vergabe einer Hausnummer auf Grund eigener Maßnahmen und Anträge	25,00
19.	Individuelle Recherche nach Geodaten und Karten	
	je angefangene Viertelstunde	12,50
20.	Zusammenstellung einer elektronischen Karte aus vorhandenen Layern	

	je angefangene halbe Stunde	25,00
21.	Aufbereitung und Auswertung von Geodaten	
	je angefangene Stunde	70,00
22.	Erstellen thematischer Karten	
	je thematischem Inhalt	82,50
23.	Erstellung einer Kartographie aus vorhandenen Daten	
	je angefangene Stunde	55,00
24.	Bearbeitung von Archivalien	
24.1	Erteilung von schriftlichen Auskünften aufgrund von Nachforschungen in Archivbeständen einschl. Reproduktionen von Personenbeständen, Scan- oder Digitalaufnahmen	
	je angefangene viertel Stunde	12,50
24.2	Anfertigung von Fotokopien von Archivalien und Büchern SW Format DIN A 4 SW Format DIN A 3 Farbe Format DIN A 4 Farbe Format DIN A 3	0,30 € 0,60 € 0,50 € 1,00 €
24.3	Reproduktion von Zeitungsseiten Format DIN A 4 Format DIN A 3	4,20 € 5,20 €
24.4	Einmalige Nutzungsrechte an Abbildungen, AV-Medien, Archivalien für gewerbliche Zwecke Archivalien Abbildungen Tonträger Filme	10,00 € 20,00 € 50,00 € 100,00 €
25.	Versand von Dateien	
25.1	per E-Mail	9,50
25.2	per Datenträger	12,50
26.	Benutzung öffentlicher Wege für Telekommunikationslinien	
26.1	Gebühren für die Erteilung von Zustimmungsbescheiden nach § 68 Abs. 3 TKG, sofern nicht Tarif 26.2	430,00 €
26.2	Gebühren für Verwaltungsaufwand bei kleinen Baumaßnahmen (Baugruben und Kabelgräben bis zu 10 m)	30,00 €
27.	Anträge im Sanierungsverfahren	
27.1	Erteilung einer schriftlichen Genehmigung für die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstückes oder Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten nach § 144 BauGB	290,00 €
27.2	Erteilung einer schriftlichen Genehmigungsversagung für die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstückes oder Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten nach § 144 Abs. 2 BauGB	215,00 €
27.3	Erteilung einer schriftlichen Genehmigung für Rechtsvorgänge in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten nach § 144 Abs. 2 BauGB für die Teilung eines Grundstückes bzw. die rechtsgeschäftliche Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts mit Ausnahme der Bestellung von Rechten im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen und den damit verbundenen schuldrechtlichen Verträgen	47,00 €
27.4	Erteilung einer schriftlichen Genehmigungsversagung für Rechtsvorgänge in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten nach § 144 Abs. 2 BauGB für die Teilung eines Grundstückes bzw. die rechtsgeschäftliche Bestellung eines das Grund-	35,00 €

	stück belastenden Rechts mit Ausnahme der Bestellung von Rechten im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen und den damit verbundenen schuldrechtlichen Verträgen	
27.5	Bescheinigung für Aufwendungen im Sinne der §§ 7h, 10f und 11a der EStG in städtebaulichen Gebieten	0,3% der anerkannten Aufwendungen
28.	Änderung von Bewohnerparkausweisen	6,00 €
29.	Laminieren	
	von Bewohnerparkausweisen	1,00 €
30.	Nutzung des Biometrie-Selbsterfassungsterminals	4,00 €
31	Nutzung der Ausweis-Abholstation	2,00 €
32.	Lebensbescheinigung (mit Ausnahme von Lebensbescheinigungen zur Vorlage für einen gesetzlichen Rententräger)	9,00 €
33.	Hausakteneinsichtnahme	
	je Objekt und angefangene halbe Stunde	20,00 €
34.	Sonstige Amtshandlungen	
	Sonstige Amtshandlungen und Verwaltungsleistungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der Kreisstadt wahrzunehmenden Interesse dienen, je angefangene halbe Stunde	25,00 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines halben Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 28.04.2023

gez. *Frank Peter Ullrich*
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2272, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.